

Satzung des Vereins „Region Leinebergland e. V.“

Präambel

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse hatten sich auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung zur LEADER-Region Leinebergland zusammengeschlossen. Diese LEADER-Region ist in der Förderperiode 2014 – 2020 unberücksichtigt geblieben und als solche nicht mehr existent. Zur Aufrechterhaltung bestehender Strukturen haben die 8 Mitgliedskommunen deshalb den Verein „Region Leinebergland e. V.“ gegründet. Dieser Verein steht allen Akteuren des gesellschaftlichen Lebens offen, die den LEADER-Gedanken fortsetzen und sich für eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen im Leinebergland einsetzen wollen.

§ 1 (unverändert) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Region Leinebergland e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld (Leine). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (unverändert) Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen im Leinebergland durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimat- und der Denkmalpflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Ausarbeitung und Fortschreibung eines regionalen Entwicklungskonzeptes mit den Handlungsfeldern Mobilität, Gesundheit, Bildung, Umwelt und Kultur;
 - b) die Unterstützung von Projekten, die der Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes dienen;
 - c) die Beschaffung von Finanzmitteln zur Projektfinanzierung und
 - d) das Vorhalten eines Regionalbüros.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 (unverändert) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b) Juristische Personen des privaten Rechts;
- c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- d) Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.

Über den Aufnahmeantrag, welcher der Schriftform bedarf, entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu machen.

6. Im Falle einer Umbildung von Mitgliedsgemeinden geht deren Mitgliedschaft im Wege der Rechtsnachfolge auf die aus der Umbildung hervorgegangene Einheits- oder Samtgemeinde über.

(Anm.: Im Zuge der Kommunalwahl 2016 haben sich die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freden (Leine) zur (Einheits-) Gemeinde Freden (Leine), die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lamspringe zur (Einheits-) Gemeinde Lamspringe und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse zur (Einheits-) Gemeinde Sibbesse vereinigt. Außerdem hat sich aus den Samtgemeinden Duingen und Gronau die neue Samtgemeinde Leinebergland gebildet. Dem Verein „Region Leinebergland e. V.“ gehören deshalb seit dem 01.11.2016 folgende 7 Mitgliedsgemeinden an: Stadt Alfeld (Leine), Gemeinde Delligsen, Stadt Elze, Gemeinde Freden (Leine), Gemeinde Lamspringe, Samtgemeinde Leinebergland und Gemeinde Sibbesse.

§ 4 (unverändert) Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit;
- b) die Aufhebung der Mitgliedschaft;
- c) die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- d) die Wahl von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 6 Abs. 1);*
- e) die Änderung der Satzung;
- f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht;
- g) die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- j) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- k) die Auflösung des Vereins;
- l) die Bestellung einer Regionalmanagerin/eines Regionalmanagers.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesord-

nung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.

§ 6 Gesamtvorstand

1. *Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedsgemeinden und 4 weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.*
2. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt mit beratender Stimme die Regionalmanagerin/der Regionalmanager teil und ebenfalls mit beratender Stimme eine Schatzmeisterin/ein Schatzmeister und eine Schriftführerin/ein Schriftführer. Beide **sollen** der Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde angehören und werden vom Gesamtvorstand bestellt.
3. *Die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes und zugleich auch des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung gewählt.*
4. Die erstmalige Wahl einer/eines 1. Vorsitzenden erfolgt mit einer Wahlzeit von 3 Jahren. Ansonsten beträgt die Wahlzeit sowohl der/des 1. Vorsitzenden als auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus ihrem Amt aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Wahlzeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
6. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei hat jedes Mitglied 1 Stimme.
7. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht. *Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.*

§ 7 (unverändert) Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide und zwar jede/jeder für sich allein vertreten den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 8 Regionalbüro

1. Der Verein unterhält als Geschäftsstelle ein Regionalbüro mit einer Regionalmanagerin/einem Regionalmanager als Geschäftsführer.
2. Das Regionalbüro unterstützt den Gesamtvorstand und den Vorstand nach deren Weisung bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Dazu zählt u. a. die Abfassung des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts für die Mitgliederversammlung.
3. *Wesentliche Aufgabe der Regionalmanagerin/des Regionalmanagers ist es, im Benehmen mit dem Gesamtvorstand Projekte zu initiieren und zu unterstützen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Bei Bedarf können Fachgremien und Projektarbeitsgruppen eingerichtet werden.*
4. Das Regionalbüro finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und durch Umlagebeiträge der Mitgliedsgemeinden.
5. Für die Regionalmanagerin/den Regionalmanager kann die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 (unverändert) Protokollierung der Beschlüsse

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 (unverändert) Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen auf. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 (unverändert)
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gemäß § 2 Abs. 5 an die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Das zugefallene Vermögen dürfen die Mitgliedsgemeinden ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.